

Stellungnahme

Konsultation zur konkurrieren- de Kapazitätszuweisung

Konsultationstermin 23.5.16

BK7-15-051

Berlin, 13. Juni 2016

Vorbemerkung

Der BDEW möchte sich für die Einladung zum Konsultationstermin zur Vorstellung der Überlegungen der BNetzA zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung am 23. Mai 2016 bedanken und die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Regelungen nutzen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 14. August 2015 hervorgehoben, stellt die konkurrierende Kapazitätszuweisung aus Sicht des BDEW sicher, dass – je nach Beschaffenheit des Fernleitungsnetzes – Kapazitäten bedarfsgerecht an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkte (MÜP/GÜP) allokiert werden können, an denen eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist. Ausdrücklich nicht erfasst von den Regelungen zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung ist die Zuweisung von Kapazitäten zu marktgebietsinternen Netzanschlusspunkten (z.B. zu Speichern, Kraftwerken oder zu nachgelagerten Netzen), bei denen alternative Vermarktungsverfahren (First Come First Served bzw. interne Bestellung) zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der empfohlenen zusätzlichen Transparenz im Rahmen der konkurrierenden Zuweisung an den MÜP/GÜP, möchte der BDEW auf die bereits verfügbaren Veröffentlichungen der in Konkurrenz stehenden Punkte, die im Auktionsverfahren vermarktet werden, verweisen. Eine Veröffentlichung darüber hinaus (im Sinne der vorgesehenen dynamischen Veröffentlichung) ist nur sinnvoll, wenn sich daraus ein informatorischer Mehrwert für den Transportkunden bietet.

Hinsichtlich der Renominierungsbeschränkung plädiert der BDEW für eine einfache und transparente Regelung. Die derzeitige Ausgestaltung ist aus Sicht des BDEW ausreichend.

Die vorgeschlagene Anpassung zur Bestimmung der Reservierungsquoten scheint aus Sicht des BDEW sehr komplex und schwer nachvollziehbar. Eine flexible Anpassung der reservierten Kapazität sollte für die Konkurrenzzone über eine Reservierung auf Basis des Punktes in der Zone, der aktuell die höchste TVK (technisch verfügbare Kapazität) hat, stattfinden.

Darüber hinaus möchte der BDEW generell auf seine Stellungnahme vom 14. August 2015 verweisen, die Positionen bitten wir in dem Verfahren weiterhin zu berücksichtigen.

Zu den Punkten im Einzelnen:

1. Anforderungen an die Veröffentlichung – Transparenz

Die von der BNetzA vorgeschlagene „statische Information“ soll dem Transportkunden Informationen zu den in Konkurrenz stehenden Punkten innerhalb einer Zone sowie den entsprechenden Kapazitäten bieten.

Die Veröffentlichung der in Konkurrenz stehenden Punkte, die im Auktionsverfahren vermarktet werden, ist bereits auf der europäischen Kapazitätsplattform PRISMA abrufbar (vgl. Abb.). Diese Veröffentlichung beinhaltet im Übrigen auch die Kapazität, um die die betreffenden Punkte in Summe konkurrieren.

▲ The offered capacity is in competition with 6 other capacities Show competing capacities

Competition constraint 1,815,483 kWh/h

Auction ID	Network point	TSO	Direction	Marketable	Category	
11543766	Lampertheim IV	GASCADE Gastransport GmbH	EXIT	1,315,484 kWh/h	FZK	View
11543770	Gernsheim	GASCADE Gastransport GmbH	EXIT	1 kWh/h	FZK	View
11543769	Gernsheim/Gernsheim NCG	GASCADE Gastransport GmbH/GRTgaz Deutschland GmbH	EXIT ENTRY	391,008 kWh/h	FZK/DZK	View
11543765	Zone OGE	GASCADE Gastransport GmbH	EXIT	1,691,587 kWh/h	FZK	View
11543767	Zone OGE/Zone GASCADE	GASCADE Gastransport GmbH/Open Grid Europe GmbH	EXIT ENTRY	123,896 kWh/h	FZK/FZK	View
11543768	Lampertheim IV/Lampertheim IV	GASCADE Gastransport GmbH/terraneis bw GmbH	EXIT ENTRY	499,999 kWh/h	FZK/FZK	View
11543771	Gernsheim/Gernsheim NCG	GASCADE Gastransport GmbH/GRTgaz Deutschland GmbH	EXIT ENTRY	84,194 kWh/h	FZK/FZK	View

Quelle: PRISMA European Capacity Platform GmbH

Eine Veröffentlichung darüber hinaus scheint nicht zielführend, da diese für den Transportkunden keinen erkennbaren informatorischen Mehrwert hat. Insbesondere scheint die von der Beschlusskammer (BK7) vorgeschlagene dynamische Information pro Punkt in der Konkurrenzzone in der derzeitigen Ausgestaltung eher verwirrend zu sein. Die dort aufgeführte TVK FZK ist eine reine theoretische Größe, die keine Aussagekraft für den Transportkunden hat. Es handelt sich quasi um eine Variante der TVK, die nur dann Informationswert hat, wenn an keinem anderen Punkt in der Konkurrenzzone Kapazität gebucht würde. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass sich der Wert der FZK (frei zuordenbare Kapazität) nicht nur durch die Buchung an einem Konkurrenzpunkt ändern kann, sondern auch durch die Parallelität mit den konkurrierenden Vermarktungsverfahren (First Come First Served (FCFS), interne Bestellung und Auktion).

Zudem ist zu erwarten, dass bei einem komplexeren Netz mit einem entsprechend hohen Vermaschungsgrad der Informationsgehalt der dynamischen Information für den Transportkunden abnimmt und außerdem im Falle der Vermarktung von Within-Day-Kapazitäten eine Nachvollziehbarkeit schwierig wird. In erster Linie sind für den Transportkunden die korrekten Informationen pro Punkt relevant. In komplexen Auktionssituationen, bei denen beide Netzkopplungspartner Kapazitäten konkurrierend vergeben, kann die „in Konkurrenz stehende freie FZK in kWh/h“ nicht eindeutig festgelegt werden, sondern ist vom Auktionsverlauf abhängig.

Zudem wird diese Veröffentlichung mit einem hohen Umsetzungsaufwand für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) verbunden sein, da die zu veröffentlichenden dynamischen Werte nicht in den IT-Systemen vorliegen. Das heißt, dass nicht nur die Veröffentlichung zusätzlich erfolgen muss, sondern auch dass der Berechnungsalgorithmus neu in den IT-Systemen implementiert werden müsste.

Mit der bereits auf PRISMA existierenden Übersicht zur Konkurrenzsituation kann der Transportkunde nachvollziehen, welche Punkte um vorhandene Kapazität konkurrieren.

2. Anwendung der Renominierungsbeschränkung

Die derzeitige Regelung in der Kooperationsvereinbarung Gas VIII (vgl. Anlage 1 § 12 Ziff. 12 KoV VIII) sieht vor, dass die FNB ihre TVK im März eines Jahres veröffentlichen. Auf dieser Basis ist es dem Transportkunden möglich, eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen, inwieweit er von der Renominierungsbeschränkung im Rahmen seiner Kapazitätsbuchung betroffen ist. Die von der BK7 vorgeschlagene unterjährige Anpassung der TVK sieht der BDEW kritisch, da dies dazu führen kann, dass durch eine Quartals- oder Monatsbuchung eines anderen Transportkunden an den konkurrierenden Kopplungspunkten diese Grenze verschoben wird und er somit dem Risiko der Renominierungsbeschränkung ausgesetzt wäre. Dieses Risiko erschwert es dem Transportkunden, eine Einschätzung zu seiner Kapazitätsbuchung vorzunehmen. Aus Sicht der Transportkunden ist es wichtig, dass zum Veröffentlichungszeitpunkt der Auktion die TVK und die freien Kapazitäten festgeschrieben sind, um eine entsprechende Abschätzung der Entwicklung beider Kapazitäten insbesondere bei langfristiger Vermarktung möglich zu machen (vgl. BDEW Stellungnahme vom 14. August 2015).

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende dynamische Veröffentlichung der auszuweisenden TVK mit einem hohen Aufwand bei Ermittlung und Veröffentlichung dieser Informationen durch den FNB verbunden ist. Zudem dürfte sich der Zusatznutzen auf wenige Einzelfälle beschränken. Beispielhaft müsste dazu ein Transportkunde existieren, der genau im kritischen Bereich (also um 10 % der TVK) Kapazitäten gebucht hat. Zusätzlich müsste an dem entsprechenden Punkt ein Engpass in Fluss- bzw. Gegenflussrichtung bestehen. Die dynamische Änderung hätte in diesem Fall einen Zusatznutzen, wenn der entsprechende Transportkunde dann eine Nominierungsänderung abgeben würde, die im Rahmen der Renominierungsbeschränkung nicht möglich gewesen wäre. Es ist anzunehmen, dass kaum ein Unterschied der Anpassung der TVK auf jährlicher Basis im Vergleich zu einer unterjährlichen Anpassung besteht.

Das derzeitige System zur Berechnung der Renominierungsbeschränkung ist einfach und transparent. Daher sollte keine Änderung erfolgen, auch wenn damit im Einzelfall die Berechnung der Renominierungsbeschränkung auf Basis einer nicht mehr aktuellen TVK erfolgt.

3. Bestimmung der Reservierungsquoten

Hinsichtlich der Reservierungsquoten hatte der BDEW in seiner letzten Stellungnahme angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung konkurrierender Auktionen ein entsprechender Wert festgeschrieben werden muss, damit er für den Transportkunden nachvollziehbar ist.

Zu der seitens der BK7 vorgeschlagenen Regelung sind viele Fragen offen. Die auf den Folien dargestellten Beispiele sind unzureichend, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können. Eine eindeutige Präferenz bzgl. einer Punkt- oder einer Zonenbetrachtung ist daher nicht möglich.

Auch hier wäre aus Sicht des BDEW grundsätzlich ein einfaches (zu ermittelndes bzw. nachvollziehbares), transparentes Verfahren zu implementieren.

Eine flexible Anpassung der reservierten Kapazität sollte für die Konkurrenzzone über eine Reservierung auf Basis des Punktes in der Zone, der aktuell die höchste TVK hat, stattfinden. Darüber hinaus müsste für jeden Punkt auch die entsprechende Kapazität auf Basis der jeweils aktuellen TVK reserviert werden. Damit wäre eine ausreichende Reservierung von Kapazität für kurzfristige Buchungen gewährleistet.

Ansprechpartnerin:

Katharina Stecker

Telefon: +49 30 300199-1562

katharina.stecker@bdew.de